

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang

Viersen, 30. August 2018

Nummer

27

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	797
Öffentliche Zustellung.....	798
Umweltverträglichkeitsprüfung: Bauvorhaben NEW AG, Sanierung des Mischwassersammlers Bruchstr., 2. Bauabschnitt	798
Nettetal: Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe I“, 1. Änderung	799
Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe“, Auslegung 1. Änderung	801
Bebauungsplan Ka-63 „Südlich Buschstraße“, 3. Änderung.....	803
Bebauungsplan Hi-189 „Glabbach“, 1. Änderung.....	805
Viersen: Einladung Rat, 11.09.2018.....	809
Willich: Jahresabschluss 2016	810

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Andreas Bieniek,
zuletzt wohnhaft Sawckzy 12 m 4 in 719205 Woyt Ghiny Tutcwie (Polen), wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Audi A4, amtliches Kennzeichen OPOEG16 (PL), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 23.08.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 162/18 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 797

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Kevin Stockdreher,

zuletzt wohnhaft Heinz-Luhnen-Straße 19 in 41751 Viersen, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Roller, Peugeot Ludix, Kennzeichen 341 WKE, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 17.08.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 102/18 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 798

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „NEW AG für die Stadt Viersen, Sanierung des Mischwassersammlers Bruchstraße, 2. Bauabschnitt“

Die NEW AG beantragt die Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Rege-

lungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), auf den Grundstücken der Stadt Viersen, Bruchstraße, Niederstraße und Hafenstraße, Gemarkung Süchteln, Flur 5, Flurstücke 48, 73, 87, sowie Flur 6, Flurstücke 294 und 296 zeitweise Grundwasserabsenkungen im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2021 zu betreiben.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung

Die Sanierung des Mischwassersammlers erfordert wegen des zeitweise hohen Grundwasserstandes eine Grundwasserabsenkung. Die Dauer der Absenkung wird durch den Einsatz von Rohrvortriebsverfahren minimiert, es sollen nach Möglichkeit wassermengenreduzierende Techniken eingesetzt werden. Auch sind Maßnahmen zur Wiederversickerung geplant.

Für Bereiche, in denen eine Verunreinigung des Grundwassers (Altlast V51, ‚Altes Gaswerk‘) nicht ausgeschlossen werden kann, sind wasserdichte Baugruben und die Ableitung über den Kanal zum Klärwerk vorgesehen.

Die beantragten Grundwasserabsenkungen betreffen jeweils nur Teilbereiche, daher gibt es nur kleinräumige Auswirkungen auf den Boden- und Grundwasserkörper für einen jeweils kurzen Zeitraum. Der natürliche Grundwasserstand wird sich danach kurzfristig wieder einstellen.

Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet ‚Fritzbruch‘ sowie für das Landschaftsschutzgebiet ‚Niersniederung‘ durch die Grundwasserabsenkungen sind durch Nebenbestimmungen im Bescheid gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) weitgehend ausgeschlossen, oder sie werden ausgeglichen.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs auf den Naturhaushalt wird bei sachgemäßer Durchfüh-

zung der Arbeiten nach dem Stand der Technik insgesamt nur als sehr gering eingestuft. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist derzeit nicht gegeben.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung aufgenommen.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter können somit ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5(3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunalen und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Viersen, 16.08.2018

Schabrich
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 798

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 12.07.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Stadtteils Kal-

denkirchen südlich des Autobahnanschlusses Nettetal-West. Den Geltungsbereich der 1. Änderung bildet die annähernd dreiecksförmige Fläche zwischen Montel-Allee, Zillessen-Allee und dem diese beiden Straßen verbindenden Fußweg im Osten des Geltungsbereiches. Die Flächengröße beträgt rund 6,15 ha.

Das Planungsziel ist eine Vereinfachung und Verschlan- kung von Festsetzungen und von Ausweisungen im rechtskräftigen Bebauungsplan „VeNeTe I“. Durch das damit verbundene höhere Maß an Flexibilität soll das zukünftig neu benannte Industrie- und Gewerbegebiet Nettetal-West für ansiedlungswillige Betriebe deutlich attraktiver gemacht werden. Dies soll schrittweise jeweils für Teilflächen und beim Vorliegen konkreter Ansiedlungswünsche geschehen. Dies ist für den 1. Änderungsbereich der Fall.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

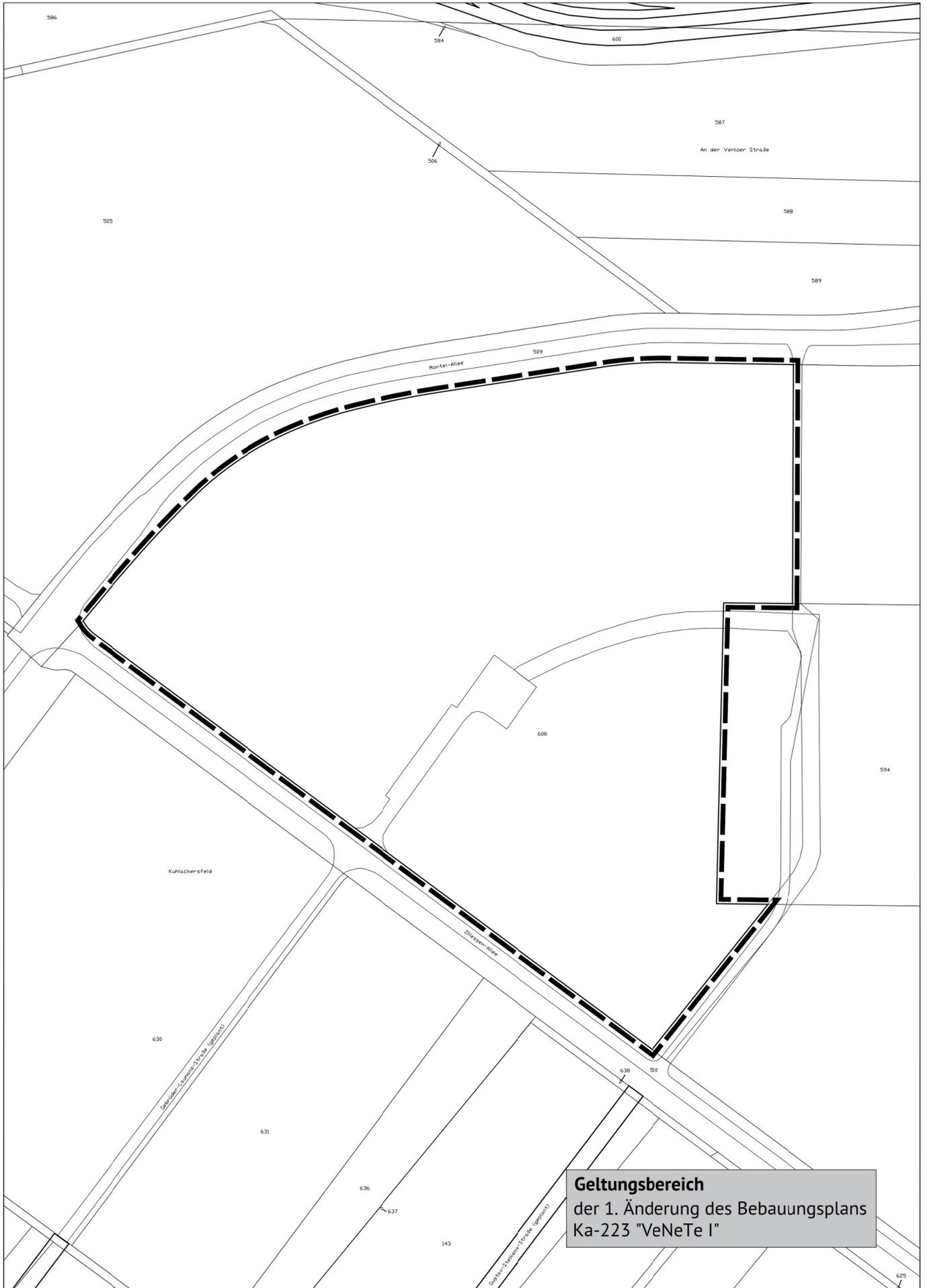
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 23.08.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 12.07.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 12.07.2018 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Stadtteils Kaldenkirchen südlich des Autobahnanschlusses Nettetal-West. Den Geltungsbereich der 1. Änderung bildet die annähernd dreiecksförmige Fläche zwischen Montel-Allee, Zillessen-Allee und dem diese beiden Straßen verbindenden Fußweg im Osten des Geltungsbereiches. Die Flächengröße beträgt rund 6,15 ha.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit **vom 14.09.2018 bis zum 15.10.2018** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >>[Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die 1.

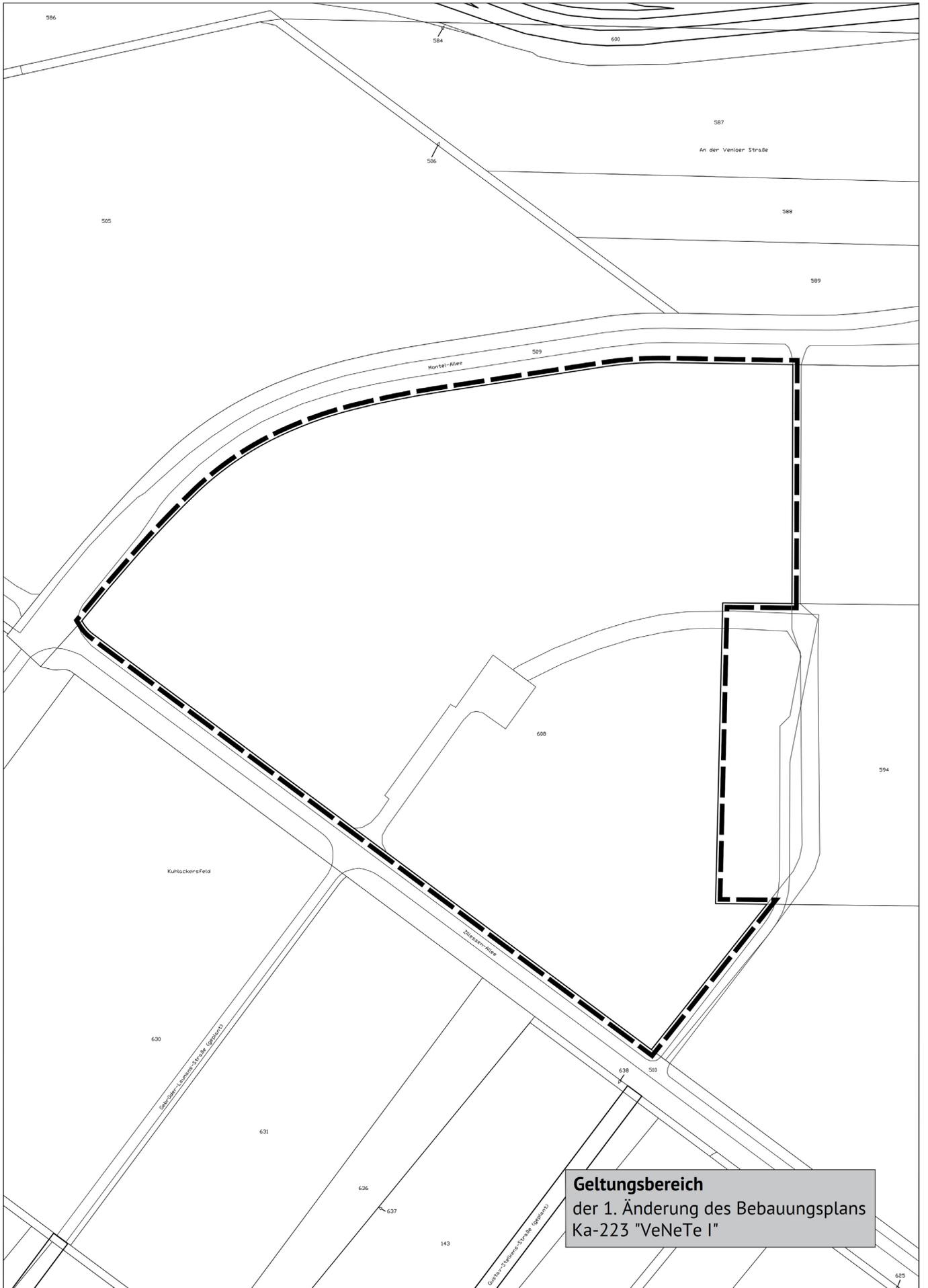
Änderung des Bebauungsplanes „VeNeTe I“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 27.08.2018

Im Auftrag
gez. Eckert



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 „Südlich Buschstraße“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 12.07.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 „Südlich Buschstraße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 „Südlich Buschstraße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kaldenkirchen, südlich der Buschstraße zwischen Akazienweg und der Arnold-Janssen-Straße.

Mit der Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 „Südlich Buschstraße“ tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 „Südlich Buschstraße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 12.07.2018 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 „Südlich Buschstraße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

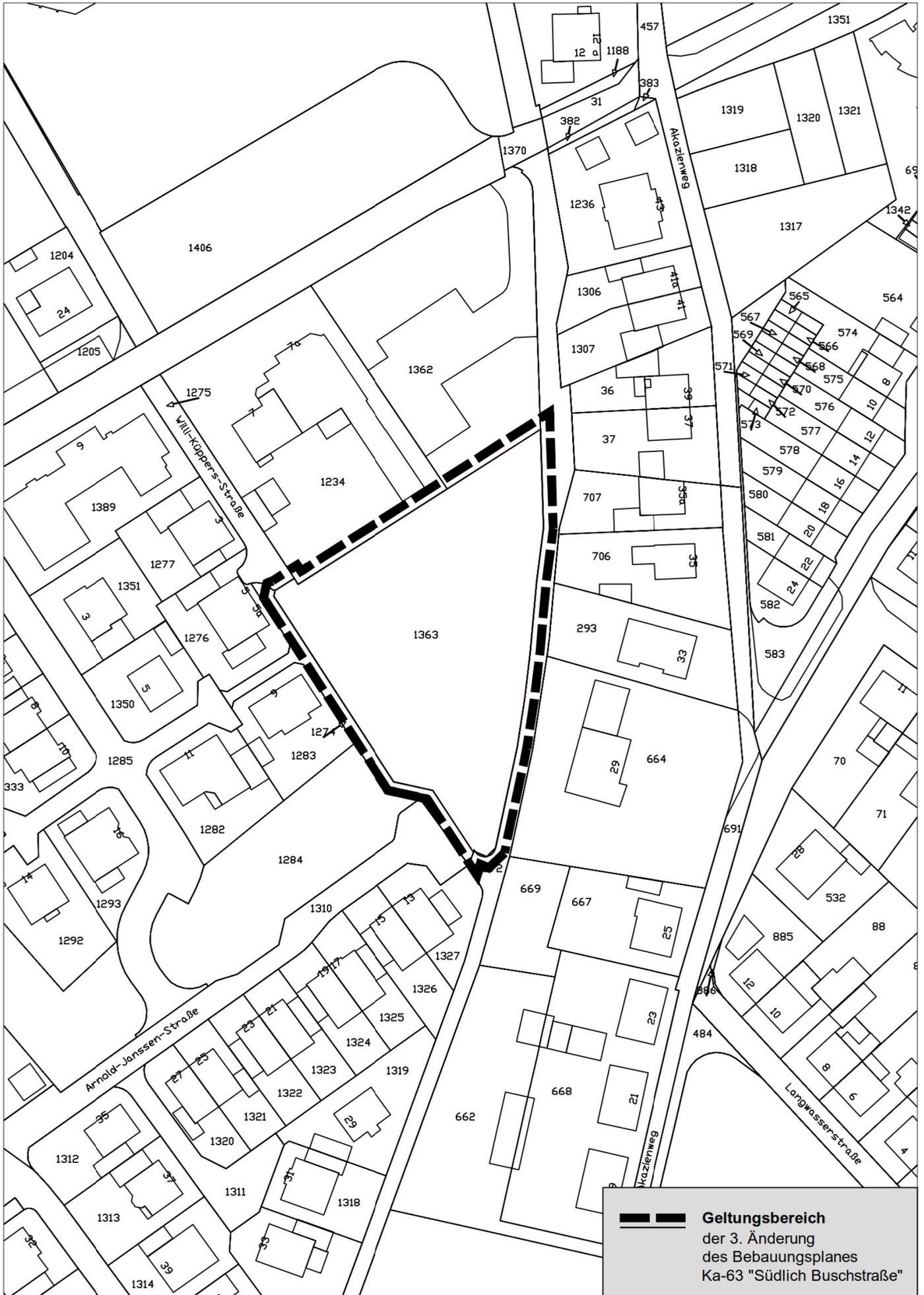
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 23.08.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 03.07.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 05.07.2018 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi.189 „Glabbach“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteils Hinsbeck am Südrand des Weilers Glabbach. Es wird im Norden und Nordosten von den dörflichen Siedlungsflächen Glabbachs und im Westen und im Süden und Südosten durch ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 07.09.2018 bis zum 08.10.2018** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Umweltbericht	Die Festsetzung eines Dorfgebietes (MD) statt zweier Gewerbegebiete (GE) und die mögliche Umnutzung zu mehr Wohnen ist hinsichtlich des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit positiv zu bewerten.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Informationen zu planungsrelevanten Arten im relevanten Untersuchungsraum

	Umweltbericht	Die Planänderung hat durch die lediglich ermöglichte Änderung der baulichen Nutzung bereits vorhandener und weitgehend entwickelter Siedlungsflächen nur geringe, nicht wesentlich wirksame Auswirkungen auf das Schutzgut.
Fläche, Boden und Grundwasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	Mit der Ausweisung als Dorfgebiet und als Fläche für die Landwirtschaft ist ein deutlich geringerer zulässiger Versiegelungsgrad verbunden, als bei den derzeitigen Ausweisungen von Gewerbegebieten. Langfristig wird sich die Grundwasserneubildungsrate verbessern können. Die Planänderung wird in der Gesamtschau hinsichtlich des Schutzgutes Boden und Fläche eher positive Auswirkungen haben.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wasser	Umweltbericht	Der vorhandene wasserführende Graben wird von der Änderung nicht berührt. Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	Hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes sind keine wesentlichen nachteiligen Änderungen am Status quo zu erwarten.
Luft und Klima/Klimaschutz	Umweltbericht	Mit der Planänderung verringert sich der Anteil überbaubarer Flächen im Plangebiet deutlich gegenüber der heute zulässigen Nutzung als Gewerbegebiet. Durch die Änderung der bisher planerisch ermöglichten gewerblichen Nutzung werden außerdem die für diese Nutzung typischerweise entstehenden potentiellen Luftverunreinigungen in Zukunft ausgeschlossen.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf die Abfall- und Energiebewirtschaftung nicht erheblich aus.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Boden und Grundwasser/Altlasten	Bericht zur Untersuchung des Oberbodens zum Nachweis von Bodenkontaminationen	Bodenkontaminationen wurden nicht nachgewiesen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bericht zur archäologischen Archivlage Am Kneppenhof	Nach der Archivlage ist nicht mit einem Vorgängerbau des Kneppenhofes zu rechnen.

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Kultur- und sonstige Sachgüter	Interessengemeinschaft Glabbacher Einwohner	Rückbau eines Teils des Kneppenhofes
	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Schützenlöcher im Änderungsbereich vermutet
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Aus der Anwohnerschaft	Artenschutzgutachten ohne Feuersalamander
	Kreis Viersen	Übernahme von Grünfestsetzungen aus dem Ursprungsplan
Boden und Grundwasser/Altlasten	Aus der Anwohnerschaft	Bodenuntersuchungen auf dem ehemaligen Parkplatz, Altölunfall

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fläche, Wasser, Landschaft und Landschaftsbild, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

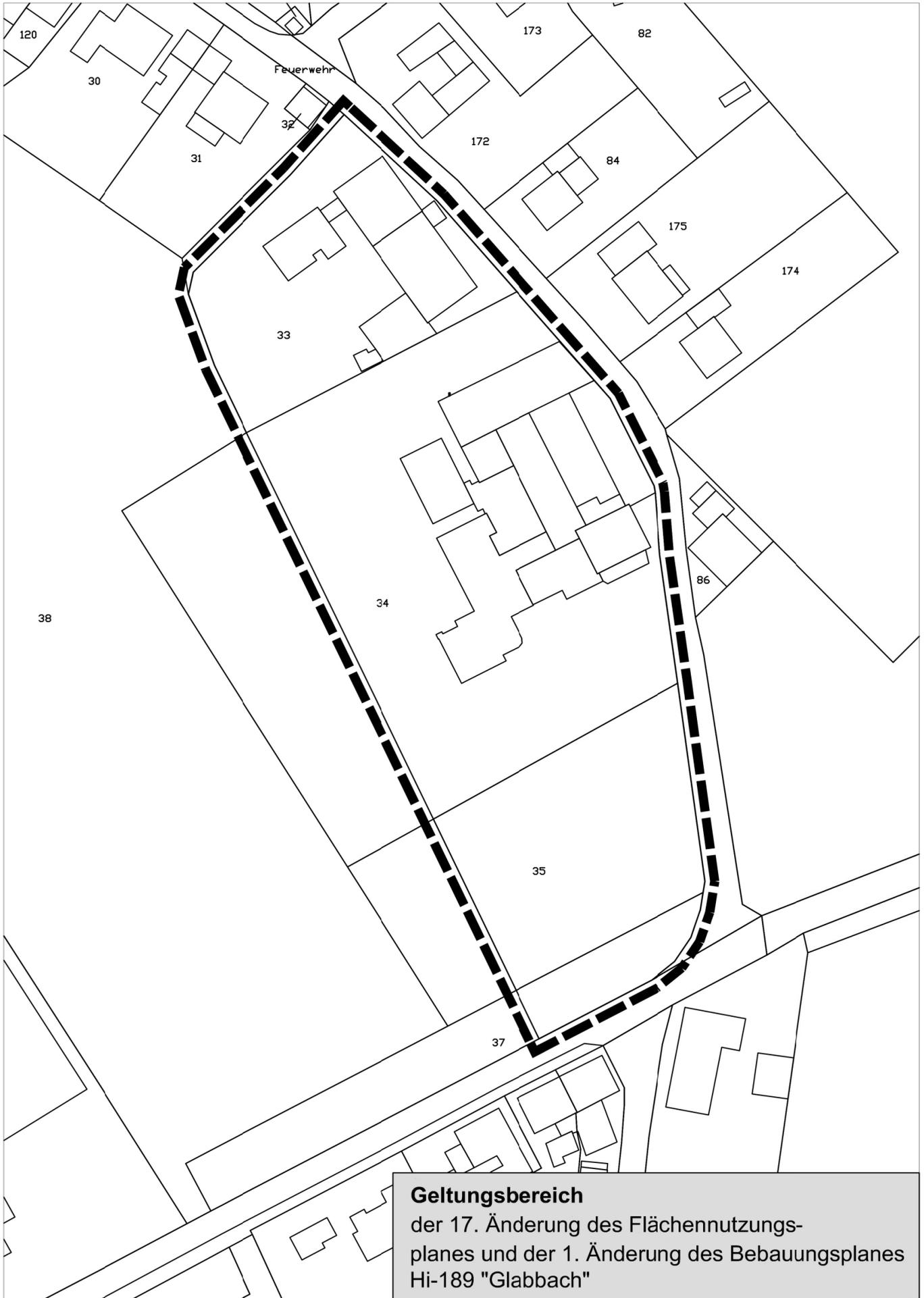
Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

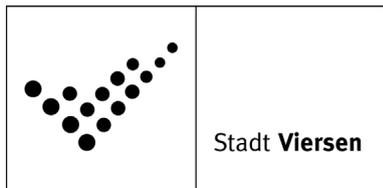
Nettetal, 22.08.2018

Im Auftrag
gez. Eckert



Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



4. Mitteilungen aus der nichtöffentli-
chen Sitzung an Dritte

Viersen, den 27.08.2018

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 809

Sitzung: Rat

Sitzungstag: 11.09.2018

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vor- lagen- Nr.	Bezeichnung
-----	-----------------------	-------------

1. Bestimmung eines Schriftführers
2. Einführung eines Ratsmitgliedes
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 10.07.2018
5. 2018/ Bürgerbegehren „Stolpersteine in Vier-
1835/ sen ohne Wenn und Aber“
FB10/
III

6. Anfragen
7. Beschlusskontrolle
8. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vor- lagen- Nr.	Bezeichnung
-----	-----------------------	-------------

1. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 10.07.2018
2. Beschlusskontrolle
3. Verschiedenes

Bekanntmachung der Stadt Willich

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), den Jahresabschluss zum 31.12.2016 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 460.652.452,32 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 673.711,73 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 1.149.565,55 € auf einen Saldo von nunmehr -12.755.423,01 € ab.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 673.711,73 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquiden Mitteln in Höhe von 492.911,27 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -13.324.475,59 € und einem Teil von -76.141,31 € der sonstigen Verbindlichkeiten wider.

II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2016 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinzrechnung des Haushaltsjahres 2016 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2016:

	AKTIVA	Euro		PASSIVA	Euro
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	200.800.434,19
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	12.006,73			
1.2	Sachanlagen	360.915.618,20	2	Sonderposten	114.326.823,31
1.3	Finanzanlagen	72.008.931,02			
			3	Rückstellungen	50.879.891,90
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	5.196.994,50	4	Verbindlichkeiten	87.349.269,02
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	21.461.970,70			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.296.033,90
2.4	Liquide Mittel	492.911,27			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	564.019,90			
	Bilanzsumme	460.652.452,32		Bilanzsumme	460.652.452,32

Gesamtergebnisrechnung 2016:

	Fort- geschriebener Ansatz 2016 Euro	Ist-Ergebnis 2016 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Ordentliche Erträge	127.737.667	125.750.307,23	-1.987.359,63
- Ordentliche Aufwendungen	-132.193.628	-129.242.902,53	2.950.725,73
= Ordentliches Ergebnis	-4.455.961	-3.492.595,30	963.366,10
+ Finanzerträge	5.787.330	5.724.376,18	-62.953,82
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.895.000	-1.558.069,15	336.930,85
= Finanzergebnis	3.892.330	4.166.307,03	273.977,03
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-563.631	673.711,73	1.237.343,13
+ Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
= Jahresergebnis	-563.631	673.711,73	1.237.343,13

Gesamtfinanzrechnung 2016:

	Fort- geschriebener Ansatz 2016 Euro	Ist-Ergebnis 2016 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	124.831.333	117.542.794,92	-7.288.538,54
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-123.538.812	-118.329.435,17	5.209.376,90
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	1.292.521	-786.640,25	-2.079.161,64
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.488.483	5.933.148,67	-1.555.344,33
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-27.913.709	-13.619.153,29	14.294.555,93
= Saldo Investitionstätigkeit	-20.425.226	-7.686.004,62	12.739.221,60
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-19.132.705	-8.472.644,87	10.660.059,96
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	6.790.000	9.171.773,69	2.381.773,69
= Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-12.342.705	699.128,82	13.041.833,65
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	-13.904.988,56	-13.904.988,56
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	450.436,73	450.436,73
= Liquide Mittel	-12.342.705	-12.755.423,01	-412.718,18

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2016 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2017 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags 8.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs 14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 10.08.2018

Im Vertretung
Willy Kerbusch
Stadtkämmerer

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
